Anlage 1 (zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Tiefbau, Schwerpunkt Straßenbauarbeiten

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des Ausbil-	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter	Zeitliche Richtwer-
Nr.	dungsberufsbil-	Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens	te in Wochen
	des	und Kontrollierens zu vermitteln sind	im Ausbildungs-
			jahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung,	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages,	während der ge-
	Arbeits- und	insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung,	samten Ausbil-
	Tarifrecht	erklären	dungszeit
	(§ 8 Abs. 2)	b) gegenseitige Rechten und Pflichten aus dem	
		Ausbildungsvertrag nennen	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung	
		nennen	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages ken-	
		nen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den aus-	
		bildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und Or-	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Be-	während der ge-
	ganisation des	triebes erläutern	samten Ausbil-
	Ausbildungsbe-	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betrie-	dungszeit
	triebes (§ 8 Abs.	bes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz	
	2)	und Verwaltung erklären	
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes	
		und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisatio-	
		nen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nen-	
		nen	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der	
		betriebsverfassungs- oder personalvertretungs-	
		rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes	
		beschreiben	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwer- te in Wochen im Ausbildungs- jahr
1	2	3	4
3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 8 Abs. 2)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der ge- samten Ausbil- dungszeit
4	Umweltschutz (§ 8 Abs. 2)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im Beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz am Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen e) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten	während der ge- samten Ausbil- dungszeit
5	Auftragsüber- nahme, Leis- tungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 8 Abs. 2)	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Mitwirken beim Festlegen von Bau- und Bauhilfsstoffen d) Mitwirken beim Festlegen von Bauhilfsmitteln und Werkzeugen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen g) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen	während der ge- samten Ausbil- dungszeit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs-
			jahr
			·
6	Einrichten, Si- chern und Räumen von Baustellen (§ 8 Abs. 2)	Arbeitsplatz auf der Baustelle: a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Arbeits- und Schutzgerüste, Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: d) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen e) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits und Schutzgerüsten mitwirken f) ergonomische Arbeitsmittel und –hilfen verwenden ergonomische Arbeitsweisen anwenden g) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindlichen Maschinen auf der Baustelle beachten h) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahme ergreifen i) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen j) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen k) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Werkzeuge, Geräte und Maschinen: l) Bereitstellen von Geräten und Maschine veranlassen m) Störungen an Geräten erkennen und melden n) Werkzeuge warten o) Werkzeuge und Kleingeräte einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden q) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen r) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern s) Mitwirken bei der Vorbereitung für den Ab-	während der gesamten Ausbildungszeit
		transport von Baustoffen, Geräten und Maschinen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbil- dungsberufsbil- des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs-jahr
1	2	3	4
7	Prüfen und Lagern von Bauund Hilfsstoffen (§ 8 Abs. 2)	 a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf der Baustelle transportieren und lagern 	während der ge- samten Ausbil- dungszeit
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Skizzen (§ 8 Abs. 2)	a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln	während der ge- samten Ausbil- dungszeit
9	Durchführen von Messungen (§ 8 Abs. 2)	a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaß- stab durchführen b) Mitwirken beim Übertragen von Höhen, ins- besondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage c) Mitwirken beim Ausfluchten von Geraden d) Mitwirken beim Anlegen und Sichern von Messpunkten e) Mitwirken beim Anlegen und Prüfen von rechten Winkeln f) Mitwirken beim Abstecken von Bauteilen	während der ge- samten Ausbil- dungszeit

Abschnitt B: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbil- dungsberufsbil- des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs-jahr	
			1	2
1	2	3	4	4
10	Bearbeiten von Holz und Her- stellen von Holzverbindun- gen (§ 8 Abs. 2)	a) Holz nach Verwendungszweck unterscheiden b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten d) Holzverbindungen durch Nageln und Schrauben herstellen e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen und säubern, Mängel anzeigen f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen	8	
11	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahl- beton (§ 8 Abs. 2)	Schalungen: a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern Bewehrungen: c) Mitwirken beim Herstellen von Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstahl d) Betonstahlmatten nach Anweisung zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen Beton: f) Betone nach Rezept herstellen g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehenund nachbehandeln h) Oberfläche nacharbeiten i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und nach Anweisung einbauen k) Untergrund für die Abdichtung säubern und Mängel anzeigen l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten	12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbil- dungsberufsbil- des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs-jahr	
			1	2
1	2	3	4	4
12	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 8 Abs. 2)	 a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen b) Mauerwerk aus klein- und mittelformatigen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken d) Untergrund für die Abdichtung säubern und Mängel anzeigen e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten 	6	
13	Herstellen von Baugruben und Gräben, Ver- bauen und Wasserhaltung (§ 8 Abs. 2)	 a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern b) Baugruben und Gräben von Hand ausheben c) offene Wasserhaltung durchführen d) Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen e) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten 	8	
14	Herstellen von Verkehrswegen (§ 8 Abs. 2)	a) Verkehrswege abtragen, Stoffe getrennt lagern b) Untergrund verbessern c) ungebundene Tragschichten herstellen d) Einfassungen in Geraden herstellen e) Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen f) Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere Metalle und Kunststoffe, sägen, feilen, bohren und schleifen	10	
16	Qualitätssi- chernde Maß- nahmen und Berichtswesen (§ 8 Abs. 2)	 a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen 	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbil- dungsberufsbil- des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs-	
			jahr	
			1	2
1	2	3	4	4
17	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 8 Abs. 2)	 a) Mitwirken beim Herstellen, Aufbauen, Versteifen und Abspannen von Rahmenschalungen b) Rahmenschalungen abbauen, reinigen und lagern c) Einbauteile einbauen, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungsschienen d) Beton mit Baumaschinen fördern und einbringen e) Maschinen und Geräte zur Verdichtung des Betons einsetzen f) Oberfläche des Frischbetons durch Abziehen und Glätten von Hand bearbeiten g) Stahlbetonteile herstellen, transportieren, lagern und einbauen 		5
18	Herstellen von Baukörpern und Steinen (§ 8 Abs. 2)	a) Mitwirken beim Herstellen von Sonderbauteilen mit Steinen und Fertigteilen, insbesondere Einfassungen, Ausfachungen und Schächte		4
19	Herstellen von Baugruben und Gräben, Ver- bauen und Wasserhaltung (§ 8 Abs. 2)	a) vorhandene Leitungen sichern b) Geräte zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden einsetzen und warten c) Böden lösen, laden, fördern, lagern, einbauen und verdichten d) Baugruben und Gräben verbauen e) offene Wasserhaltung für Schichten- und Grundwasser durchführen		6
20	Herstellen von Verkehrswegen (§ 8 Abs. 2)	 Entwässerung: a) Oberflächenentwässerung herstellen Unterlage für Decken und Beläge: b) Befestigung aufnehmen, Material getrennt lagern c) Schüttgut einbauen und verdichten d) Tragschichten einbauen und verdichten e) Einfassungen und Befestigungen in Geraden und Kurven herstellen 		10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbil- dungsberufsbil- des	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs-jahr	
			1	2
1	2	3	4	
20	Herstellen von Verkehrswegen (§ 8 Abs. 2)	Pflasterdecken und Plattenbeläge: f) Bettung herstellen g) Pflasterdecken und Plattenbeläge mit künstlichen und natürlichen Steinen in unterschiedlichen Verbänden herstellen h) Pflasterdecken und Plattenbeläge einschlämmen, rammen und abrütteln		16
		Asphaltdecken: i) Unterlage vorbereiten j) Verarbeitbarkeit des Materials prüfen k) Deckschicht von Hand und mit Maschinen- einbauen und verdichten l) Deckschicht auf Ebenheit prüfen m) Anschlüsse, Nähte, Fugen und Ränder her- stellen		10